

# **Satzung über die Rechtsstellung und den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20 vom 30.10.2020, S. 376)

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsstellung**

Vom Rat der Stadt Dissen aTW wird eine ehrenamtliche oder nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

## **§ 2 Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Der Gleichstellungsbeauftragten werden Aufgaben nach Maßgabe des Absatzes 3 dieses Abschnitts bis zur Ausschöpfung der geschuldeten Arbeitszeit übertragen.
- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern in Gleichstellungsfragen unter Ausschluss von Rechtsberatungen.
2. Aufarbeitung geschlechterspezifischer Probleme und Erarbeitung von Konzepten, um die Chancengleichheit der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen.
3. Kontaktpflege zu Verbänden, Unternehmen, Gewerkschaften, Frauengruppen und Frauenverbänden zwecks Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit in geschlechterspezifischen Fragestellungen.
4. Ausarbeitung von Empfehlungen für Ausschüsse und Rat, Stellungnahmen zu Ausschuss- und Ratsvorlagen, die geschlechterspezifische Themen berühren.
5. Beteiligung in Personalangelegenheiten der Stadt.

### **§ 3**

#### **Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an Weisungen gebunden.

### **§ 4**

#### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen, sofern geschlechterspezifische Themen berührt werden. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann anregen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Ein Anspruch auf Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände besteht nicht.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (5) Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Stadt zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen

Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jeweils nach drei Jahren zur Beratung vorzulegen.

## **§ 5 Beteiligungsrechte**

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches gemäß § 2 dieser Satzung unterrichten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung und den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald außer Kraft.